

Einkaufsbedingungen

der Firma
Arnz FLOTT GmbH
Werkzeugmaschinen
Vieringhausen 131
D-42857 Remscheid

- nachfolgend **FLOTT** genannt -

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen von FLOTT zugrunde und sind ausschließlich alleinig geltend. Entgegenstehenden und/ oder zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn FLOTT in Kenntnis entgegenstehender und/ oder von den FLOTT Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung und/ oder Leistungen des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt. Von den Einkaufsbedingungen von FLOTT abweichende Lieferbedingungen gelten nur, wenn FLOTT sich schriftlich und ausdrücklich mit diesen oder mit Teilen hiervon einverstanden erklärt. Die FLOTT Einkaufsbedingungen in der jeweilig gültigen Fassung gelten auch für zukünftige Bestellungen unseres Unternehmens.

I. Bestellung / Geltungsbereich

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn diese durch FLOTT schriftlich bestätigt werden. Dieses gilt auch für nachträgliche Änderungen und/ oder Ergänzungen. Es ist nur der Inhalt unserer Bestellung gültig. Unsere Bestellung ist, gerechnet ab dem Bestelldatum, innerhalb von 10 Tagen in schriftlicher Form mit Eingang bei FLOTT anzunehmen. Eine Verlängerung der Annahmefrist erfolgt gegebenenfalls durch FLOTT in schriftlicher Form.

Änderungen und/ oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, sind FLOTT vom Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese bedürfen zur Gültigkeit stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch FLOTT.

Änderungswünsche hat der Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und FLOTT das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf technische Ausführungen, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich FLOTT für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend ergänzen.

Bei erstmaligen Bestellungen, bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen oder bei Abschlüssen auf laufende Lieferungen sind FLOTT vor der endgültigen Auftragserteilung und dem Beginn der Fertigung nach Wahl von FLOTT Musterstücke in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Erst nach deren Abnahme und einer schriftlicher Genehmigung/ Freigabe der Musterstücke durch FLOTT gilt ein Auftrag als erteilt.

Eine Auftragsbestätigung auf eine FLOTT Bestellung hat zwingend die Bestell-, die Kunden- und die FLOTT Identifikations-, bzw. Teilenummer, zu enthalten. Die erforderlichen Angaben können der jeweiligen schriftlichen Bestellung durch FLOTT entnommen werden. Güten und Maße werden durch Angaben in unserer Bestellung, in beigegebener Zeichnung und/oder durch die Übergabe von Mustern bestimmt. Soweit keine Angaben vorliegen, sind die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen [z. B. EN, CE] und Bestimmungen der jeweiligen Berufsverbände [z.B. DIN-Normen, VDE-, BDG-Bestimmungen] zu beachten. Für gelieferte Handelswaren, auch in Teilen, die den CE Regelungen entsprechen müssen, erbringt der Auftragnehmer alle Dokumentationen entsprechend der

durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Umfänge und stellt diese FLOTT direkt und unmittelbar zur Verfügung.

Kostenvoranschläge sind verbindlich und stets **-frei bleibend-**, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes in schriftlicher Form vereinbart.

II. Liefertermin

Der in unserer Bestellung unter der Position „Liefertermin“ angegebene Liefertermin – Liefertag – ist für unseren Vertragspartner verbindlich und versteht sich als eintreffend am in der Bestellung vereinbarten Punkt des Gefahrenübergangs. Gibt FLOTT unter der vorgenannten Position eine Lieferwoche an, so sind alle Werktage von Montag bis einschließlich Freitag in diesem Zeitraum erfasst. In diesem Fall hat der Liefergegenstand spätestens am jeweils letzten Werktag der angegebenen Lieferwoche bei der von FLOTT angegebenen Lieferadresse einzutreffen. Hierbei sind die Annahmezeiten der Waren annehmenden Stellen, sowie die in Nordrhein-Westfalen und Sachsen geltenden Feiertage, bei der Lieferung zwingend zu berücksichtigen. Kosten die dem Lieferanten aufgrund der Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehen trägt alleinig und allumfänglich der Lieferant.

Wird die Einhaltung des Liefertermins erkennbar unmöglich, so ist FLOTT sofort unter Benennung der Gründe und der voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Durch diese Anzeige der Lieferverzögerung wird der Eintritt des Lieferverzugs nicht ausgeschlossen.

Gerät der Vertragspartner mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, so ist FLOTT berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung 0,1 % höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als pauschalierten Verzugsschaden dem Lieferanten zu belasten. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Lieferung, bzw. der Leistung, bleiben hiervon unberührt.

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen beizustellen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen gemäß den Grundsätzen von „Treu und Glauben“ [§§ 242 BGB & 157 BGB] anzupassen. FLOTT ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung ganz und/ oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung bzw. Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei FLOTT – nach Maßgabe der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr voll und/ oder teilweise verwertbar ist.

Die Gefahr jeder Verschlechterung, oder des zufälligen Untergangs der Ware, trägt der Vertragspartner bis zur Abnahme durch FLOTT. Kosten einer Versicherung der Ware werden von FLOTT nur übernommen, soweit dieses ausdrücklich schriftlich durch FLOTT erklärt wurde. Die Übernahme von Kosten für die Verpackung, den Transport, die Fracht- und Rollgelder des Vertragspartners lehnt FLOTT ab, es sei denn, FLOTT hat sich vorab schriftlich mit der Übernahme eines bestimmten Betrages schriftlich einverstanden erklärt. Transportschäden trägt unser Vertragspartner. Die Kosten für Verpackung sind FLOTT bei freier Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

Vor Absendung der Ware ist FLOTT schriftlich über Wert, Gewicht, Art der Versendung sowie über den genauen Versandtag und wenn möglich den Ankunftstag am Punkt des Gefahrenübergangs zeitig zu informieren.

III. Abnahme

FLOTT nimmt Lieferungen und/ oder Leistungen nur von Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr – Feiertage ausgenommen – entgegennehmen. Bei der Lieferung von Waren, die wir gemäß § 377 HGB untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur eventuellen Rüge eines

offenen Mangels [z. B. eines erkennbaren Transportschadens] 10 Werktagen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei verstecktem Mangel beträgt 10 Werktagen ab Entdeckung des Mangels. Für die Fristwahrung ist das Datum der Absendung der Mängelrüge maßgeblich. Unterzeichnung eines Lieferscheins seitens FLOTT, oder durch einen berechtigten Dritten von FLOTT, erklärt grundsätzlich nicht den Mangel freien Erhalt einer Ware und bedeutet keinen Verzicht auf das Rügerecht von FLOTT. Die Zahlung einer Lieferung durch FLOTT bedeutet ebenfalls keine Einschränkung oder gar Verzicht auf das Rügerecht. Beanstandete/ gerügte Ware nimmt FLOTT nur für Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners an und lagert diese in dessen Namen und Gefahr ein. Für die Einlagerung der Ware behält sich FLOTT vor, eine Belastung der Kosten dieser Einlagerung gegenüber dem Vertragspartner vorzunehmen.

Der Vertragspartner ist zu Teilleieferungen bzw. Teilleistungen grundsätzlich nur mit der vorherigen und schriftlichen Zustimmung von FLOTT berechtigt.

IV. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen und/ oder Leistungen des Vertragspartners Abfälle entstehen, verwertet und/ oder beseitigt der Vertragspartner die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des geltenden Abfall Entsorgungsrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Vertragspartner über.

V. Preise / Rechnung / Zahlung

Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Nachlässe, Bonusvereinbarungen und Zuschläge als Festpreise, zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Eine Rechnung an FLOTT ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und auf dem Postweg zuzusenden. Die Bestellung hat die Bestell-, die Kunden- und die Ident-Nummer zu enthalten. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei FLOTT eingereicht. Die Originalrechnungen dürfen einer Warenlieferung an FLOTT nicht beigelegt werden.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl von FLOTT innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungseingang und dem Mangel freiem Erhalt der Ware. Zahlungen von FLOTT erfolgen mit EDV-Unterstützung jeweils einmal wöchentlich und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten durch den Vertragspartner außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB gelten als ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vorab der schriftlichen Einwilligung durch FLOTT. Das Recht zur Aufrechnung und/ oder zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts kann für FLOTT auch in Teilen nicht beschränkt werden. Ein FLOTT Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur insoweit berechtigt, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

Jedwede Form des Eigentumsvorbehaltes akzeptiert FLOTT nur, wenn dieser zwischen den Vertragspartnern außerhalb der Geschäftsbedingungen auf Gegenseitigkeit und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

VII. Haftung für Mängel

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen FLOTT im Allgemeinen allumfänglich zu und finden Anwendung, soweit nicht im Speziellen etwas anderes vertraglich vereinbart ist. FLOTT ist unabhängig davon berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung eines Mangels oder die Lieferung einer

mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vertragspartner und stets unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange von FLOTT. Die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen hat der Vertragspartner alleinig zu tragen. Das Recht von FLOTT auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, bleibt hiervon unberührt.

Kommt der FLOTT Vertragspartner seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von FLOTT gesetzten und angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann FLOTT die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners – unbeschadet seiner Nacherfüllungspflicht – selbst treffen und/ oder von Dritten treffen lassen. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann FLOTT in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahr von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst beseitigen.

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw., sofern eine Abnahme des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands vereinbart ist, mit erfolgreicher Abnahme. Wird der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand von FLOTT be- oder verarbeitet, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Abnahme der Ware durch unseren Kunden, sie beträgt jedoch höchstens 36 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dies schließt jedoch die Mängelrüge vor einer Auslieferung bzw. Abnahme nicht aus. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche ausgebesserte und/ oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Vertragspartner die Ansprüche von FLOTT auf Nacherfüllung allumfänglich erfüllt hat.

Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige an ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Vertragspartner gegenüber FLOTT den Mangel für beseitigt erklärt und/ oder dessen Beseitigung verweigert.

Nehmen wir von FLOTT hergestellte und /oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Vertragspartner gelieferten Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes zurück, oder wurde deswegen FLOTT gegenüber der Kaufpreis gemindert und/ oder wurde FLOTT in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich FLOTT den Rückgriff gegenüber dem Vertragspartner vor, wobei es für den Erhalt der FLOTT Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

Bei mangelhafter Lieferung eines Vorlieferanten (auch bei Teillieferungen) an FLOTT ist FLOTT berechtigt, vom Vorlieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die FLOTT im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil der FLOTT Kunde gegen FLOTT einen Anspruch auf Ersatz der zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, hat.

VIII. Haftung für Schäden

FLOTT haftet für Schäden, die FLOTT oder unsere gesetzlichen Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe verursacht hat. Diese Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten heraus entstanden sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FLOTT nur insoweit und in der Höhe, in der bei Vertragsschluss mit deren Eintritt üblicherweise zu rechnen war.

Der FLOTT Vertragspartner haftet FLOTT gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens gemäß den jeweils am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Pläne / Muster

Unser Vertragspartner hat die von uns zur Verfügung gestellten oder zum Zweck der Geschäftsbeziehung überlassenen Pläne, Musterzeichnungen, Formen, Modelle oder anderes FLOTT Firmenwissen geheim zu halten und darf diese Unterlagen weder Dritten überlassen noch sonst wie wissentlich oder unwissentlich zur Kenntnis bringen. Als Dritte gelten nicht die vom Vertragspartner eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich dem Vertragspartner gegenüber in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Derartige Unterlagen verbleiben im uneingeschränkten Eigentum von FLOTT. Sie dürfen nur mit unserer Zustimmung kopiert oder sonst wie vervielfältigt werden und sind zusammen mit unseren Originalunterlagen auf Verlangen zurückzugeben.

Unser Vertragspartner haftet für alle Schäden, die FLOTT aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen.

X. Nutzungs- und Schutzrechte / Wettbewerb

Wir sind berechtigt, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt FLOTT auch zu Änderungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Werke, die vom Vertragspartner bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf FLOTT Unterlagen Dritten überlassen. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Rechte Dritter, insbesondere Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt FLOTT insofern von jeglichen direkten und indirekten Ansprüchen frei.

Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes durch FLOTT Schutzrechte Dritter und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, FLOTT von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und FLOTT auch sonst allumfänglich schadlos zu halten. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die FLOTT im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Vertragspartners bestehen, darf FLOTT Instandsetzungen vornehmen oder durch von FLOTT Beauftragte vornehmen lassen.

Produkte, die der Vertragspartner nach unseren Unterlagen, basierend auf FLOTT Firmenwissen und/oder nach FLOTT Anleitungen für FLOTT anfertigt, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FLOTT für Dritte hergestellt und/oder an diese geliefert werden.

XI. Gültigkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser FLOTT Einkaufsbedingungen nicht gültig, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige und/oder undurchführbare Bestimmung vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Ungültigkeit und/oder Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Auch telefonischen Anfragen an FLOTT liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde, sofern diese dem Vertragspartner nachweislich einmal zur Kenntnis gelangt sind. Im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung von/ durch FLOTT werden alle FLOTT die Vertragspartner betreffende Daten, auch personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, worüber FLOTT

Vertragspartner hiermit informiert und sich ausdrücklich für einverstanden erklären.

XII. Anwendbares Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verträge mit FLOTT gilt die Vertragssprache Deutsch. Für alle Verträge mit FLOTT gilt das deutsche Recht.

Hat der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart.

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweils in der FLOTT Bestellung angegebene Lieferanschrift. Alle Zahlungen erfolgen vom FLOTT Hauptsitz Remscheid in Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverkehr mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wuppertal in Deutschland.

Stand der Einkaufsbedingungen: 02/2012